

Satzung

des Vereins „Landschaftspflegeverband Rottal-Inn e.V.“

§ 1

Name, Wirkungskreis und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Rottal-Inn e. V. “. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eggenfelden.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayer. Naturschutz-Gesetzes (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und –gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

Er hat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rottal-Inn, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, vor allem den Gemeinden, Märkten und Städten im Landkreis Rottal-Inn, hierzu insbesondere

- a) ökologisch wertvolle Flächen der Land- und Gewässerlebensräume im Landkreis Rottal-Inn zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden „Biotopverbundsystems“ durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,
- c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem BayNatSchG für den an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung zu übernehmen,
- d) Konzepte und Maßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen und ökologisch verträglichen Entwicklung zu fördern,
- e) die öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.
- f) in der Öffentlichkeit für Naturschutz und Artenschutz sowie über Umwelt- und Landschaftspflege zu informieren und zu werben, sowie diesbezügliche Initiativen zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Rottal-Inn nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) zu fördern.

(4) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 1 BayAgrarWiG und soll als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden und auf dieser Basis arbeiten.

(5) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayAgrarWiG eingeschaltet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten vor ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- a) der Landkreis Rottal-Inn
- b) folgende Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn jeweils vertreten durch den Ersten Bürgermeister(in):
Markt Arnstorf, Markt Bad Birnbach, Gemeinde Bayerbach der VG Bad Birnbach, Stadt Eggenfelden, Gemeinde Ering, Gemeinde Falkenberg, Gemeinde Johanniskirchen, Gemeinde Julbach, Gemeinde Kirchdorf, Markt Massing, Gemeinde Mitterskirchen, Gemeinde Reut der VG Tann, Gemeinde Rimbach der VG Falkenberg, Gemeinde Roßbach, Gemeinde Schönau, Stadt Simbach a. Inn, Markt Tann, Markt Triftern, Gemeinde Unterdietfurt;
- c) der Bayer. Bauernverband, Kreisverband Rottal-Inn
- d) der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Rottal-Inn
- e) der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Rottal-Inn
- f) der Maschinenring e. V. Gruppe Rottal-Inn
- g) der Jagdverband – Kreisgruppe Eggenfelden
- h) der Jagdverband – Kreisgruppe Pfarrkirchen
- i) der Fischereiverein Unterer Inn Simbach am Inn e. V.
- k) der Zweckverband Freizeit und Erholung Unterer Inn
- l) als Privatperson: Herr Karl-Heinz Dichtl, Hochholz 3, Triftern (Gebietskenner)
- m) als Privatperson: Herr Josef Ebenhofer, Beratzöd, Triftern (Landwirt)

(2) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.

(a) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch die Vorstandschaft.

(b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(c) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 5

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben und Zielen unterstützen und fördern. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich

- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
- b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschließt.

§ 7

Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) den Haushaltsplan.

(2) Der Vorstand hat jährlich mind. 1 Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich oder per e-mail einzuladen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(3) Jedes Mitglied hat eine oder mehrere Stimmen. Die Stimmenvergabe wird in einer Abstimmungsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

(4) Wahlen werden geheim durchgeführt.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Es sind sowohl Einzelabstimmungen als auch Sammelabstimmungen möglich. Über den Modus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Geschäftsführer führt das Protokoll. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und weiteren sechs Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

- 3 politischen Mandatsträgern, davon ein Vertreter des Landkreises, repräsentiert durch den Landrat und zwei Vertretern der Gemeinden, Märkte und Städte in Form eines/er Bürgermeisters/in
- 3 Vertretern der Land- und Forstwirtschaft
- 3 Vertretern der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i.V.m. § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer und wählt aus den 9 Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und seine 2 Stellvertreter.

(5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Kassier, einen stellvertretenden Kassier und einen Schriftführer.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mind. 10 Tagen einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet (vereinsintern).

(9) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Fachbeirat zuständig ist.

(10) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(11) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

(12) Ehrenamtlich tätigen Vorständen wird für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 (1) des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt, insoweit diese nicht durch dienstliche Verpflichtungen abgedeckt ist.

Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.

(2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern

- einer Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Rottal-Inn
- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Landkreis, Abteilung Landwirtschaft
- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Landkreis, Abteilung Forstwirtschaft
- des Wasserwirtschaftsamtes im Landkreis
- des Maschinen- und Betriebshilferinges im Landkreis
- Gebietskenner im Sinne des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Rottal-Inn
- anerkannte Naturschutzverbände, die nicht im Vorstand vertreten sind
- Vertreter aus den Bereichen Fremdenverkehr und Tourismus
- der Gartenbau- und Gewässerpflegeverbände im Landkreis

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und im Einzelfall weitere Vertreter von Fachbehörden und Verbänden sowie auch fachkundige Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

(4) Mitglieder des Fachbeirates können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

§ 11

Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand als Vertreter gem. § 30 BGB bestellt.
- (3) Er soll hauptamtlich tätig sein. Der Geschäftsführer hat die Maßnahmen des Vereins gem. § 2 der Satzung vorzubereiten, zu betreuen und die finanzielle Abwicklung zu regeln. Grundstücksgeschäfte sind von diesen Maßnahmen ausgenommen. Er ist zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer muss die fachliche Qualifikation zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung besitzen.

§ 12

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ersten Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie enthält Tag und Ort der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Spenden können nur als zweckgebundene Spenden an Mitgliedsgemeinden oder den Landkreis gegeben werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Fachbeirat ist zum Haushaltsplan anzuhören. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1c LwFöG getrennt darzustellen.

§ 15

Kassenwesen

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seiner Stellvertreter, sowie des Geschäftsführers geleistet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(2) Fördermittel nach BayAgrarWiG werden getrennt verwaltet.

§ 16

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der im § 2 der Satzung genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rottal-Inn zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 07.03.2017, geändert am 23.03.2023

Pfarrkirchen, 23.03.2023
Landratsamt Rottal-Inn